

## **Angaben zur Stellungnahme**

**Thematik:**

Verordnungspaket Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 2024

**Teilnehmerangaben:**

Gemeinde Reiden  
Abteilung Bau  
Grossmatte 1  
6260 Reiden

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)

Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

163635

**Text-Rückmeldungen**

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Erfasst von: Michael Reinmöller</p> <p>Die Gemeinde Reiden begrüsst, dass der Kanton Luzern bei der Abstimmung von Siedlung und Verkehr griffigere Instrumente einführt und die verkehrlichen Auswirkungen von Planungs- und Bauvorhaben in den Fokus stellt. Vorgaben zur Reduktion der Anzahl Parkplätze und zur Minderung der Verkehrserzeugung sind bereits heute möglich und sollen noch weiterhin ein wichtiger und richtiger Schritt sein.</p> <p>Ob die additive Vorgabe korrekt ist, wird in Frage gestellt. Es muss vermehrt ein Konzept über ein ganzes Gebiet und nicht jeweils nur für eine Überbauung erbracht werden. Ansonsten kann teilweise ein zweites oder weitere darauffolgende Bauvorhaben nicht mehr erstellt werden.</p> <p>Die Gemeinde Reiden hat sich bereits mit der momentanen Zonenplanrevision mit der gesamtheitlichen Sicht befasst (soweit möglich) und dies in einem Gesamtmobilitätskonzept festgehalten. Die Gemeinde Reiden unterstützt die Anforderungen an Mobilitätskonzepte, welche als Basis für die Überbauungen dienen und aufzeigen, wo wieviel (M)-Verkehr erzeugt werden darf, um die Verkehrsknoten nicht zu überlasten. Gleichzeitig soll dieses auch aufzeigen, wie alternative Mobilitätsformen wie Sharing-Angebote zur Effizienz und attraktive Wegführungen den Fuss- und Veloverkehr sowie den öV fördern.</p> <p>Die Basis soll das 4V-Prinzip (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und verträglich gestalten) der kantonalen Mobilitätsstrategie sein. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr soll nicht nur parzellenweise, sondern über zusammenhängende Gebiete (z.B. Masterplanung, Entwicklungsschwerpunkt) vorgesehen werden.</p> <p>§ 112a Abs. 2 lit. a Die Feststellung des natürlich gewachsenen Geländeverlaufs als massgebendes Terrain erweist sich als schwierig. Die Gemeinde Reiden würde wünschen, dass darum diese vorliegende Revision genutzt würde, zur Klärung.</p>	
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	a) § 1 Absatz 1bis Verfahren	<p>Erfasst von: Michael Reinmöller</p> <p>Stellungnahme: Die neue Bestimmung erachten wir als zeitgemäss. Die Nutzungsplandaten sind in der Hoheit der Gemeinden. Die Gemeinde oder ihr GIS-Dienstleister wird darum die Korrektur vornehmen.</p>	keine Begründung
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	c) § 7 Absatz 2bis Form und Inhalt	<p>Erfasst von: Michael Reinmöller</p> <p>Der Artikel ist mit ...die zuständige Behörde kann basierend auf dem Mobilitätskonzept der Gemeinde Vorgaben... zu ergänzen.</p>	Damit Vorgaben gemacht werden können, welche für die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung effektiv eine Wirkung zeigen, muss eine Gemeinde für das gesamte Siedlungsgebiet eine Mobilitätsstrategie ausarbeiten, bevor sie Vorgaben an einzelne Bauträger machen kann. Bei einer Einzelbetrachtung besteht die Gefahr, dass die einzelnen Mobilitätsmassnahmen innerhalb des Gemeindegebiets zu wenig ausgewogen sind.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	d) § 11 Absatz 4	<p>Erfasst von: Michael Reinmöller</p> <p>Stellungnahme: Wir begrüssen diese Ergänzung. Die bisherige Handhabung ist nicht praxistauglich.</p>	Keine Begründung

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	e) § 14 Absatz 1a Ziffer 3 und Absatz 1b Ziffer 3 Energiebonus	Erfasst von: Michael Reinmüller Beim Energiebonus ist zu ergänzen, dass das Gebäude ausschliesslich mit erneuerbaren Energien geheizt werden sollen. Weiter ist beim Minergie-Zertifikat der Zusatz ECO den Zusätzen P oder A gleichzustellen.	Ein Energiebonus soll ausschliesslich mit erneuerbaren Energien gewährt werden. Die Minergie-Zertifikate Zusatz ECO sind P und A gleichzustellen.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	f) § 51 Absatz 2 Zuständige Behörden	Erfasst von: Michael Reinmüller Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Vorgaben zur Eingliederung von Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild muss ebenfalls geregelt werden. Mit der Ergänzung wird lediglich die Zuständigkeit für den Erlass geregelt, nicht aber die Zuständigkeit der Umsetzung.	Die Zuständigkeit soll bei allen Bauten ausserhalb Bauzone beim Kanton liegen
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	h) § 54 Absatz 2bbis Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen	Erfasst von: Michael Reinmüller Absatz 2b: Die Vereinfachung für solche Vorhaben wird begrüsst. Bei der Umsetzung stellen sich aber verschiedene Fragen. Es wird befürchtet, dass zwar keine formelle Bewilligung notwendig ist, der Aufwand für alle Beteiligten in der Praxis aber nicht kleiner wird (Nachweise, Kontrollen usw.). Zudem stellen sich folgende Fragen: - Was versteht man unter einer "energetischen Sanierung"? - Wie wird die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen geprüft? - Wie ist das Vorgehen, wenn mit der Sanierung auch bewilligungspflichtige Arbeiten vorgesehen sind (z.B. neue Fassadenfarbe)? Zudem liegt die Verordnung zur RPG-Anpassung noch nicht vor und es ist somit unklar, ob die kantonale Verordnung weitere Anpassungen bedürfe. Der Artikel ist zu ergänzen mit: ...in Bauzonen nach Massgabe des Bundesgesetzes.  Absatz 2d: Hier sollte ein Verweis auf die Meldepflicht gemäss Energiegesetz erfolgen (Analog Absatz 2b)	zu 2b: Eine energetische Sanierung kann, z.B. durch einen Materialwechsel, den Ausdruck eines Gebäudes wesentlich verändern. An sensiblen und exponierten Lagen kann dies eine grosse Auswirkung auf die gebaute Umwelt und damit auf das Orts- und Landschaftsbild haben.  zu 2d: Auch hier besteht eine Meldepflicht.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	m) § 57 Absatz 3 Planverfasserinnen und -verfasser	Erfasst von: Michael Reinmüller Absatz 4 ist wie folgt zu ergänzen: Genügen die von Privatpersonen verfassten Pläne nicht den Ansprüchen gemäss Art. 55 PBG, kann die Behörde verlangen, dass auch Pläne für Bauten und Anlagen, über die im vereinfachten Baubewilligungsverfahren entschieden wird, von qualifizierten Fachleuten verfasst werden.	Die Qualität von durch Privatpersonen erstellten Plänen entspricht nicht immer den Ansprüchen der Vollzugsbehörde und kann teilweise zu unklaren Forderungen/Situationen allgemein führen. Anstelle einer Vereinfachung ergeben sich daraus höhere Aufwände und auch höhere Bearbeitungszeiten.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	n) § 63 Absatz 2 Fristen	Erfasst von: Michael Reinmüller Die Frist soll für innerhalb und ausserhalb der Bauzone gleich lang sein, entweder 60 oder 80 Tage.	Die uneinheitliche Frist ist nicht begründbar. Innerhalb wie auch ausserhalb Bauzone sind die Verfahren je nach Situation gleich viel komplexer geworden.
C) Strassenverordnung (StrV)		Keine Antwort	Keine Antwort
D) Wasserbauverordnung (WBV)		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
E) Verordnung über den öffentlichen Verkehr (öVV)		Keine Antwort	Keine Antwort
F) Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		Keine Antwort	Keine Antwort
G) Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine		Keine Antwort	Keine Antwort